

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 16/11 S

L 5 KN KR 142/11 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 KN 30/09 KR (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Sohn der verstorbenen Klägerin hat gegen den Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 21.10.2011 - L 5 KN KR 142/11 B - mit einem am 1.11.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 27.10.2011 unter Berufung auf die ihm von der Klägerin erteilte Generalvollmacht Beschwerde eingelegt. Mit dem angegriffenen Beschluss vom 21.10.2011 hat das LSG die (erneute) Beschwerde der Klägerin vom 24.5.2011 (Eingang) gegen den Aussetzungsbeschluss des SG Köln vom 26.4.2010 - S 26 KN 30/09 KR - als unzulässig verworfen, weil dieser rechtskräftig geworden sei.
- 2 Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde und im Hinblick auf § 160a Abs 1 Satz 1 SGG nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde an das BSG angefochten werden. Hierauf war der Sohn der Klägerin bereits in dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des danach unzulässigen Rechtsmittels erfolgt entsprechend § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

